



Einwohnergemeinde Buus

Abwasserreglement

vom 29. Juli 2025
Version 05: Beschlussfassung EGV

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL mit Beschluss vom TT.MMM.JJJJ

Gültig ab 1. Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3 Technische Ausführung	3
§ 4 Schadendienst	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
C. Private Abwasseranlagen	5
I. Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II. Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	5
§ 12 Grundsatz	5
§ 13 Unterhaltspflicht	6
§ 14 Haftung	6
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 16 Grundsatz	7
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19 Zahlungsmodalitäten	8
§ 20 Verjährung	8
II. Anschlussgebühren	8
§ 21 Anschlussgebühr	8
III. Abwassergebühren	8
§ 22 Jährliche Abwassergebühr	8
§ 23 Jährliche Grundgebühr	8
§ 24 Mengengebühr Abwasser	8
§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	9
§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	9
E. Schlussbestimmungen	10
§ 27 Vollzug	10
§ 28 Rechtsschutz	10
§ 29 Strafbestimmungen	10
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 31 Übergangsbestimmungen	10
§ 32 Inkrafttreten	11
Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement	12

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Buus, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser- vermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP, den kantonalen und eidgenössischen Vorgaben und Richtlinien

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Gemäss GEP sind die Voraussetzungen für die Versickerung im Siedlungsgebiet sehr schlecht bis uneinheitlich. Der Nachweis ist durch einen Versickerungsversuch zu erbringen.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, sowie gemäss gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft ans Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers ableiten. Bei Anschlüssen an die Anlagen des Kantons werden die Anschlussgebühren von der Gemeinde erhoben.
- b. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Die Anschlussgebühren und die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins analog der Gemeindesteuer erhoben.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandversicherungswerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erhoben.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Die nachgewiesenen Kosten für Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

III. Abwassergebühren

§ 22 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- in Rechnung gestellt.

² Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

§ 23 Jährliche Grundgebühr

¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Abwasserentsorgung wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben.

² Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Betriebseinheiten) ist der 30. September (Stichtag).

³ Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 24 Mengengebühr Abwasser

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der in den vergangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.
- ³ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen gefordert.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

- ¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
- ² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.
- ³ Regenwassernutzungen vom mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
- ⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).
- ² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie bei Trockenwetter auf der Liegenschaft mehr als 30% der anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 200 m³/Jahr ausmacht.
- ³ Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.
- ⁴ Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 28 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden

² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 20. September 1996 wird aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Oktober 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 19. September 2025

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am TT.MMM.JJJJ

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Nadine Jermann

Claudio Maibach

Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

1. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 107.9%

1.2 Anschlussgebühr (§ 21 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 3.5 % des Brandversicherungswertes

1.3 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen (§ 16, Ziff. d Reglement)

nach Aufwand

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 23 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 80.00 pro Nutzungseinheit

2.2 Abwassermengengebühr (§ 24 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.90 pro m³ Wasser

2.3 Gebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 26 Reglement)

die Mengengebühr beträgt Fr. 1.90 pro m³ Wasser

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MwSt)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am **19. September 2025**